



**Anerkennung des "Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen e. V." als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz**

**Beschlussvorschlag:**

Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen e. V. wird als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) sowie als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung sowie als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen e. V. hat mit Schreiben vom 13.12.2017 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG) beantragt. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass dem Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen e. V. die Anerkennung erteilt werden kann.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**1. Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung**

Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß §§ 4 und 17 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung Baden-Württemberg (Jugendbildungsgesetz - JBG) ist gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes von dem örtlichen Jugendamt auszusprechen, in dessen Bezirk ein Antragsteller im Wesentlichen tätig ist. Wenn die Tätigkeit sich auf mehrere Jugendamtsbezirke erstreckt, ist das Landesjugendamt zuständig.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Landkreis Reutlingen aus. Hier hat er seinen Sitz. Daher ist der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen zuständig.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung richtet sich nach §§ 4 und 17 JBG.

Danach kann als Träger anerkannt und gefördert werden, wer

- seinen Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg hat und sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmer wendet;
- im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leistet;
- den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügt;
- den Nachweis erbringt, dass seine Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt;
- im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglicht;
- über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügt;
- sich verpflichtet, bei einer Förderung, den Bewilligungsbehörden Einblick in den Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen;
- die Gewähr dafür bietet, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Laut § 17 Abs. 2 JBG schließt die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ein.

## 3. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

### 3.1 Sitz und Tätigkeitsbereich

Die außerschulische Jugendbildung ist ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens. Sie wendet sich in der Regel an junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Ihre Förderung und Entwicklung ist eine öffentliche Aufgabe.

Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.

Bei einem Antrag auf Anerkennung ist zu prüfen, ob die Leistungen, die zur Anerkennung führen sollen, im Jugendbildungsgesetz verankert sind, also ob der Träger überhaupt auf diesem Gebiet tätig ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Württemberg. Seine Leistungen sind der Jugendbildung zuzuordnen. Der Verein ist somit im Rahmen des Jugendbildungsgesetzes tätig.

### 3.2 Freiheitlich-demokratische Grundordnung

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit.

### 3.3 Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

### 3.4 Inhalt, Umfang und Dauer der Bildungsarbeit

Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen e. V. wurde im Jahr 2003 gegründet und es erfolgte der Beschluss der Satzung (Anlage 2) und die Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein hat zum Zeitpunkt der Antragstellung 16 Mitglieder.

Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen e. V. ist als sonstiger Träger in der Jugendbildungsarbeit tätig.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

- Die Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen und die Integration dieser Arbeit in das kommunale Gemeinwesen.
- Der Verein hat die Aufgabe, die bestehenden Strukturen offener Jugendarbeit bedarfsorientiert zu unterstützen und eine Erweiterung zu fördern.

Aus der Darstellung des Trägers geht hervor, dass der Träger einen wesentlichen Beitrag in der Jugendbildung leistet. Der Träger lässt erwarten, dass er längerfristig in diesem Arbeitsfeld tätig sein wird und kontinuierlich mit dem Kreisjugendamt zusammenarbeiten wird.

### 3.5 Zielsetzung und Satzung

Der Verein ist auf der Grundlage seiner Zielsetzung und Satzung offen für jedermann.

### 3.6 Fachlichkeit der Mitarbeiter

Im Vorstand des Vereins ist eine Fachkraft analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Träger stellt zudem durch den Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft für die Umsetzung seiner Bildungsangebote Fachlichkeit sicher.

Der Träger hat zudem mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen. Die Fachkraft ist kompetent und in der Lage, Kindeswohl-

gefährdungen zu erkennen und ggf. in kritischen Kinderschutzfällen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

### 3.7 Fördermittel

Bei einer Förderung ist der Antragsteller bereit, den Bewilligungsbehörden Einblick in den Gesamthaushalt und in die Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen sowie Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Mit der Anerkennung als Träger außerschulischer Jugendbildung geht keine unmittelbare Förderung des Landkreises einher.

Ziel des Antragstellers ist es jedoch, durch die Erlangung der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung Zugang zu Fördermitteln des Landes oder Bundes zu erhalten, diese wiederum würden der Tätigkeit des Trägers im Landkreis Reutlingen zugutekommen.

## 4. Zusammenfassung

Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen e. V. erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen und kann als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt werden.

Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Pliezhausen e. V. ist im Bereich der Gemeinde Pliezhausen tätig. Die Gemeindeverwaltung Pliezhausen ist über den Antrag des Vereins informiert. Sie befürwortet die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung.